

Benutzungsordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die *Benutzungsordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“* erlassen.

In seiner Sitzung am 14.04.2021 hat der Gemeinderat die *Benutzungsordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“* - im Folgenden Benutzungsordnung genannt - beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“ - im Folgenden Multifunktionshalle genannt -, einschließlich Anbauten, Nebenräumen und der Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle, in den Nebenräumen und auf den Außenanlagen (ausgenommen ist das Vereinsheim des FSV 1999 Meng.-Häm.) aufhalten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Multifunktionshalle und die Außenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Frankenblick. Sie sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Die Multifunktionshalle und die Außenanlagen stehen zur Durchführung kultureller, schulischer, sportlicher, wie für Übungs-, Trainings- und Wettkampfszwecke sowie sonstiger Veranstaltungen, vorrangig einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Multifunktionshalle und auf den Außenanlagen gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Vereins- und Schulsport, sowie für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlagen unterwirft sich jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen sowie allen im Zusammenhang mit ihnen getroffenen Anordnungen bzw. in Mietverträgen vereinbarten Bedingungen.

§ 3

Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf gemeindliches Personal delegiert werden.
- (2) Die Multifunktionshalle und Außenanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen ebenfalls der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch den Hallenwart bzw. durch seinen Stellvertreter. Diese haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen der Multifunktionshalle sowie der Außenanlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichteinhaltung sind der Hallenwart und sein Stellvertreter befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle bzw. der Außenanlagen zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandsicherheitswache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.
- (4) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Vereins- und Schulsport sowie bei Veranstaltungen sind die Vereins- und Übungsleiter, das Lehr- und Aufsichtspersonal bzw. die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter entsprechend gesetzlicher Vorschriften zur Einrichtung eines ausreichenden, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis etc.) und des Jugendschutzgesetzes.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter, bei der Durchführung von Trainings- und Übungsstunden, Wettkämpfen und beim Schulsport dem jeweiligen Übungsleiter, dem Verein bzw. Lehrer.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Multifunktionshalle, deren Einrichtungsgegenstände, technische Einrichtungen, bereitgestellte Sportgeräte und die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet. Das Parken auf dem Gelände des Sportplatzes einschließlich aller Randbereiche ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können für Veranstalter von Kleintierausstellungen nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages erteilt werden.

- (4) Für kulturelle Veranstaltungen sowie für den Schulsport steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung. Im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie bei Sportveranstaltungen sind die Nutzer für die Sicherstellung der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Die gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung des Gebäudes mit Erste Hilfe Kästen bleibt davon unberührt.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben, der sie an das Fundbüro in der Gemeindeverwaltung Frankenblick weiterleitet.
- (6) Die Installation von Leuchtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbebanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder einer beauftragten Person erlaubt. Einnahmen aus Werbeträgern sind grundsätzlich an die Gemeinde Frankenblick abzuführen.
- (7) Die Abfallbeseitigung erfolgt in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recyclingabfällen und Restmüll.
- (8) Es ist darauf zu achten, dass das Licht beim Verlassen der Räumlichkeiten ausgeschaltet ist. Des Weiteren sind Sichtkontrollen der Sanitärräume bzw. des Küchenbereiches zum Ausschluss von möglichen Wasserschäden durchzuführen.
- (9) Für die Benutzung der Multifunktionshalle sind ggf. die Festlegungen und Auflagen in der Baugenehmigung, erteilt am 15. Juli 2008 durch das Landratsamt Sonneberg, zu beachten.
- (10) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (11) Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch eine gesonderte Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer der „Meng-Hämm-Arena“ sind nach vertraglich geregelter Überlassung durch die Gemeinde Frankenblick verpflichtet, die Halle und deren Räume, Einrichtungen bzw. Geräte und die Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Benutzungsmöglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde beruhen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenden Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

(5) Alle Nutzer haben bei Vertragsabschluss, Sportvereine vor erstmaliger Nutzung, nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Diese ist Voraussetzung für den Abschluss eines Nutzungs-/ Mietvertrages und für die Dauer der Nutzung der Multifunktionshalle aufrecht zu erhalten.

(6) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände der öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der entsprechend fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 7

Zuwiderhandlungen / Hausverbot

(1) Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Gemeinde zeitweise oder im Wiederholungsfall dauernd aus der Multifunktionshalle ausgeschlossen und von den Außenanlagen verwiesen werden.

II. Multifunktionshalle

§ 8 Allgemeiner Teil

- (1) Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Gemeinde kann Ausnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulassen.
- (2) In der gesamten Multifunktionshalle inkl. sämtlicher Nebenräume gilt absolutes Rauchverbot. Die Veranstalter sowie die Übungsleiter/ Lehrer sind für die Einhaltung verantwortlich.
- (3) Die Bedienung aller haustechnischen Anlagen darf nur vom Hallenwart bzw. seinem Vertreter vorgenommen werden. Mit der Bedienung der Hallentrennvorhänge und der für sportliche Zwecke eingebauten Einrichtungen können außer dem Hallenwart mit dessen ausdrücklicher Genehmigung andere Personen betraut werden. Die Bedienung der Brandmeldeanlage obliegt ausschließlich Beauftragten der Gemeinde Frankenblick, bei Veranstaltungen mit beauftragter Brandsicherheitswache eben dieser. Temporäre Abschaltungen der Brandmeldeanlage sind im Betriebsbuch entsprechend zu dokumentieren.

§ 9 Benutzung für Schulsport, Trainings- und Übungs- und Wettkampfszwecke

- (1) Die Benutzung der Multifunktionshalle inkl. aller Räumlichkeiten regelt sich nach den zwischen Gemeinde, Schulen/Schulträgern, Vereinsvorständen, Kindergärten oder anderen Nutzern getroffenen Vereinbarungen und dem danach aufgestellten Hallenbelegungsplan. Änderungen sind nur nach Vereinbarung mit der Gemeinde zulässig. In besonderen Fällen kann die Gemeinde nach Rücksprache mit den betroffenen Benutzern bzw. Veranstaltern Abweichungen von den obigen Festsetzungen genehmigen.
- (2) Die Halle darf nur in Hallen-(Sport-)schuhen mit sauberen, nicht markierenden Sohlen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt. Die Hallenschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Sportschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Aus Gründen der Hygiene und Unfallgefahr darf Sport mit nacktem Oberkörper oder nackten Füßen nicht ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.
- (4) Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Unterrichtes, Trainings-, Übungs- Wettkampfbetriebes bzw. des Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.

- (5) Die Schlüsselgewalt wird bei Unterrichts- und Trainingsbetrieb grundsätzlich auf die Lehrer bzw. Übungsleiter übertragen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten anschließend wieder verschlossen werden. Alle Ein-Ausgänge der Halle sowie die benutzten Sanitär- und Umkleieräume sind hierbei zu kontrollieren. (siehe § 4)
- (6) Die Lehrer bzw. Übungsleiter haben als Erste die Räumlichkeiten zu betreten und dürfen sie erst verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sie sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Beanstandungen sind dem Hallenwart mitzuteilen und im Hallenbuch niederzuschreiben. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrers betreten. Ein Eintrag in das ausliegende Hallenbuch, der die Benutzung der Halle dokumentiert, ist zwingend und vollständig erforderlich.
- (7) In der Multifunktionshalle gilt absolutes Harzverbot. Bälle, welche mit Harz bespielt wurden, dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Ballspiele sind in der Multifunktionshalle nur mit hallengeeigneten Bällen zulässig. In sämtlichen Nebenräumen sind Ballspiele verboten.
- (9) Lehrer und Übungsleiter haben sich vor Übungsbeginn von der Betriebssicherheit und vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Vor und während der Übungsstunde festgestellte Schäden und Bedenken wegen mangelnder Sicherheit sind dem Hallenwart, welcher zeitnah die Gemeinde zu verständigen hat, bzw. der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die betreffenden Geräte sind zu kennzeichnen und außer Betrieb zu stellen.
- (10) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Unterstellplätze zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hallenwarts. Ständige Benutzer der Halle erhalten darüber eine Einweisung. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die Aufsicht führende Person. Vereinseigene Turngeräte können in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Multifunktionshalle in stets widerruflicher Weise untergebracht werden. Aus der Verwahrung und Benutzung der in der Halle untergebrachten Geräte und sonstigen Inventare der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (11) Während des Sportbetriebes dürfen keine Getränke und Nahrungsmittel im für die Ausübung von Sport vorgesehenen Hallenbereich eingenommen werden. Insbesondere dürfen Flaschen, Dosen und Trinkbecher nicht dorthin verbracht werden.

§ 10 Benutzung für Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen werden durch die Gemeinde in der jährlich stattfindenden Besprechung mit betreffenden bzw. interessierten Vereinsvorständen bis zum 15.09. eines Jahres koordiniert und entsprechend dieses Standes im Veranstaltungskalender für das folgende Jahr festgehalten. Nicht im so entstandenen vorläufigen Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen wie auch private Buchungen sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt bei der Gemeinde zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Durch die Gemeinde ist die Feststellung der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache für diese Veranstaltung durch den Ortsbrandmeister oder seinem Stellvertreter zu veranlassen. Die Benutzung der Halle ohne vorherige Vereinbarung/ Abschluss eines Mietvertrages mit der Gemeinde ist nicht gestattet.
- (2) Veranstaltungen von politischen Parteien und Gruppierungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen hervorrufen, an den Wänden und Decken angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart und unter Beachtung der o.a. Vorschriften erlaubt. Nach Veranstaltungsende ist das Dekorationsmaterial vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (5) Für jede Veranstaltung ist spätestens 3 Wochen vorher ein genehmigter Bestuhlungsplan vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nach einem baulich genehmigten Bestuhlungsplan (siehe Baugenehmigung) bestuhlt wird. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 1.000 Personen. Bei Erreichen der Höchstbesucherzahl ist der Hallenwart bzw. die von der Gemeinde beauftragte Person und/oder die Brandsicherheitswache berechtigt, die Hallenzugänge zu schließen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Fluchtwege frei, zugänglich und unverschlossen sind. Die Notausgänge dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandsicherheitswache oder des Hallenwartes bzw. einer durch die Gemeinde beauftragten Person geöffnet werden.
- (7) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

- (8) Die Multifunktionshalle und die Außenanlagen sind unverzüglich bzw. vereinbarungsgemäß nach Ende der Veranstaltungen, aufgeräumt und fachmännisch gereinigt, die Hallenempore (sofern in Benutzung), die Flure, die benutzten Wirtschaftsräume und deren Einrichtungen sowie die benutzten sanitären Anlagen in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter an den Hallenwart bzw. an die von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben.
- (9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß unbeschädigt und gereinigt dem Hallenwart bzw. der durch die Gemeinde beauftragten Person zu übergeben.
- (10) Beschädigungen an der Halle sowie an den zur Halle gehörenden Nebenräumen, Außenanlagen, Parkplätzen sowie an sonstigem Inventar, entsprechend den Aufzeichnungen der Gemeinde (Raumbestellung), hat der Veranstalter unverzüglich zu melden. Nach Feststellung der Schadenshöhe durch die Gemeinde bzw. durch einen durch die Gemeinde beauftragten Schadensgutachter ist die Schadenssumme nach Anforderung fristgerecht zu bezahlen. Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes genannter Räume und Inventars vor und nach der Veranstaltung wird jeweils ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hallenwart bzw. einer durch die Gemeinde beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
- (11) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.
- (12) Die Kleiderabgabe/ -aufbewahrung wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde Frankenblick schließt jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.
- (13) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind nur mit vorheriger Genehmigung bzw. entsprechender Klauseln im abzuschließenden Mietvertrag gestattet. Der Antrag hierfür ist formlos bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick zu stellen. Des Weiteren wird auf § 3 der Benutzungsordnung verwiesen.
- (14) Auf berechtigtes Interesse der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. (z.B. Lärmimmission – Es wird auf die Baugenehmigung verwiesen.)
- (15) Entsprechend der *Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Musterversammlungsstättenverordnung - MVStättV)* in der Fassung vom Mai 2002 und dem *Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeinheitliche Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)* in der jeweils gültigen Fassung hat der Nutzer/ Veranstalter eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Frankenblick zu seinen Kosten (siehe *Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng.-Häm.-Arena“* und *Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick*) zu dulden, wenn diese z.B. aufgrund offenen Feuers, Rauch, Nebel, Pyrotechnik etc. und der damit erforderlichen (temporären) Abschaltung der

Brandmeldeanlage dementsprechend oder aus anderen Gründen beauftragt worden ist.

- (16) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt, öffentlichen Notstands oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

Die Gemeinde ist in den o.g. Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ausdrücklich anerkannt.

III. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“ der Gemeinde Frankenblick vom 15.06.2016, gültig ab 01.08.2016, außer Kraft.

Frankenblick, den 07.08.2021

Ute Müller-Gothe
Bürgermeisterin

- Siegel -